



GZ: ABT13-163766/2024-168

Graz, am 22.06.2026

Ggst.: Windpark Hochpürschtling 2, Windheimat GmbH, 8670
Krieglach, Lastenstraße 26, Änderungsgenehmigungsverfahren,
Kundmachung der öffentlichen Auflage des Bescheides gemäß §
17 Abs 7 UVP-G 2000

**Kundmachung über die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides
der Steiermärkischen Landesregierung
vom 22.06.2026, GZ: ABT13-163766/2024-165,
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF
BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 02.05.2024 beantragte die Windheimat GmbH, FN 330044i, Lastenstraße 26, 8670
Krieglach, vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, bei der Steiermärkischen
Landesregierung als zuständige UVP-Behörde die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 unter
Mitanwendung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und den
Betrieb des Vorhabens „**Windpark Hochpürschtling 2**“.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige
UVP-Behörde mit Bescheid vom 22.06.2026, GZ: ABT13-163766/2024-165, die Genehmigung für das
genannte Vorhaben erteilt.

Der Genehmigungsbescheid liegt **von 23.06.2026 bis einschließlich 21.08.2026**

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**,
Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss)
- bei der **Marktgemeinde Krieglach**, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach,
- bei der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, 8653 Stanz im Mürztal 61, und
- bei der **Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal**, Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im
Mürztal,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Stanz im Mürztal und St. Barbara im Mürztal - Windpark Hochpürschling 2) abrufbar. Zudem wird die Kundmachung über die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides auf der Amtstafel der UVP-Behörde sowie den Amtstafeln der Standortgemeinden angeschlagen.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt dieser Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr
(elektronisch gefertigt)